

stören, sind unter anderem Platzverweise denkbar, um so das Hausrecht der Schule durchzusetzen.

Bei randalierenden Personen ist zudem noch zu prüfen, ob ggf. Straftatbestände wie bspw. Sachbeschädigung erfüllt wurden und ein etwaiges Strafverfahren einzuleiten.

Zudem informiert die Ortspolizeibehörde fallbezogen das Amt für Jugend, Familie und Frauen. Das ReBUZ unterstützt auf Anfrage in der Nachbereitung bzw. Nachsorge, beispielweise im Rahmen von Einzelfall- und Systemberatung.

- a) Gibt es hierfür einen festgelegten, ämterübergreifenden Handlungsplan?
Wenn nicht, warum?

Der im ersten Quartal dieses Jahres veröffentlichte Notfallordner, Band 2, dient den Schulen in Fällen von Vandalismus und anderen erheblichen, nicht-alltäglichen Formen der Störung als Handlungshilfe. Die Ortspolizeibehörde ist bestrebt, einen regelmäßigen und guten Austausch mit sämtlichen öffentlichen Trägern zu führen und die Zusammenarbeit im Bedarfsfall zu intensivieren. Hierzu zählen unter anderem auch Maßnahmen der (Gewalt-)Prävention. Eine Bewertung bestehender und die Erörterung weiterer Maßnahmen sind Gegenstand eines beständigen Austauschs zwischen den zuständigen Stellen der Dezernate IV, III und I sowie dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.

- b) Wie ist die Beschulungspflicht für die Schülerinnen und Schüler geregelt, die kurz- oder längerfristig von ihrer eigenen Schule verwiesen wurden.

Grundlage für die Beschulung ist das Bremische Schulgesetz. Demnach können Schülerinnen und Schüler tageweise von der Schule suspendiert werden. Für den Fall, dass aufgrund des Fehlverhaltens von Schülerinnen und Schülern die Beschulung in der vorgesehenen Schule nicht mehr gelingt, kann die Überweisung nach Maßgabe der zuständigen Fachaufsicht in eine andere Schule erfolgen. Die Schulplatzsuche wird über die ZuP-Leitung der abgebenden Schule organisiert, wobei die Schulaufsicht in besonderen Fällen bei der Schulplatzsuche unterstützen und vermitteln kann. Alternativ können in Absprache zwischen Schule, ReBUZ und Schulaufsicht schulersetzenden Maßnahmen vorgesehen werden. Das ReBUZ wird darüber hinaus in den Prozess der weiteren Beschulung nach einem Verweis miteinbezogen, etwa zur Begleitung in eine andere Schule oder Schulform.

Grantz
Oberbürgermeister